

Verhältnis besteht, die Anerkennung als Subspezialist gemäß Anlage 2. Eine Zweitausfertigung ist der Personalakte beizufügen.

(2) Ist der Antrag auf Anerkennung als Subspezialist gemäß § 7 Abs. 3 innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der für die Subspezialisierung festgelegten Zeit eingereicht, wird die Anerkennung als Subspezialist mit Wirkung des auf den Abschluß der Subspezialisierung folgenden Tages erteilt. Bei späterer Antragstellung erfolgt die Anerkennung erst mit Wirkung des Tages der Antragstellung.

(3) Für die Versagung der Erteilung, die Zurücknahme und Wiedererteilung der Anerkennung sowie für das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der §§ 19 und 22 der Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 23. Mai 1974 entsprechende Anwendung.

§9

**Anerkennung von Tätigkeiten, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik abgeleistet wurden**

Ärzten/Zahnärzten, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf einem entsprechend dieser Anordnung festgelegten Subspezialisierungsgebiet tätig waren und die staatliche Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt für die Deutsche Demokratische Republik besitzen, kann diese Tätigkeit für die Anerkennung als Subspezialist angerechnet werden. Hierüber entscheidet der zuständige Bezirksarzt auf Vorschlag der entsprechenden Fachgruppe.

§10

**Übergangsbestimmungen**

Fachärzte/Fachzahnärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung eine 5jährige berufliche Tätigkeit auf einem festgelegten Subspezialisierungsgebiet nachweisen und die im betreffenden Bildungsprogramm geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, können einen Antrag auf Anerkennung als Subspezialist stellen.

**Schlußbestimmungen**

§11

Die Leiter zentraler staatlicher Organe regeln in Vereinbarungen mit dem Minister für Gesundheitswesen Erfordernisse, die sich aus den spezifischen Aufgaben ihres Verantwortungsbereiches ergeben.

§12

Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1974

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**Protokoll**

**über die erfolgreich abgeschlossene Subspezialisierung**

Bezeichnung der Fachrichtung	Bezeichnung des Subspezialisierungsgebietes
Name, Vorname:	
geb. am:	
wohnhaft in:	
beschäftigt bei:	
Beginn d T Subspezialisierung am:	

Der Antragsteller hat die Subspezialisierung mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ abgeschlossen.

Festlegungen der Fachgruppe bei nicht erfolgreich abgeschlossener Subspezialisierung (§ 7 Abs. 4 der Anordnung Nr. 2 vom 23. Mai 1974 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Subspezialisierung der Fachärzte und Fachzahnärzte — (GBl. I Nr. 30 S. 297)

Voraussichtlicher Termin für erneute Antragstellung:

Unterschriften des Leiters und der Mitglieder der Fachgruppe

Name (Druckschrift)	Fachrichtung	Unterschrift
Leiter		
Mitglieder		

Ort:

Datum:

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Deutsche Demokratische Republik  
Rat des Bezirkes  
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

**Anerkennung**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_

**Subspezialist**

der Fachrichtung \_\_\_\_\_

(Bezeichnung der Fachrichtung) \_\_\_\_\_

(Bezeichnung des Subspezialisierungsgebietes) \_\_\_\_\_

anerkannt.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

Bezirksarzt

Dienstsiegel

Verwaltungsgebühr

M

\*

Gebührenbuch-Nr.: